

Minister

Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier, MdL
nachrichtlich:
Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Vorsitzenden Torge Schmidt, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

12. Dezember 2013

Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs – Dimensionierung der Finanzausgleichsmasse

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

während der letzten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurde durch den Abgeordneten Herrn Torge Schmidt die Frage aufgeworfen, ob die Finanzausgleichsmasse ausreichend dimensioniert sei.

Ich sagte zu, Ihnen eine entsprechende Begründung zukommen zu lassen, was ich hiermit gerne tue. Gestatten Sie mir, auf die Begründung des Gesetzentwurfes zurück zu greifen. Nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein stellt das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird, um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen.

Das Land unterliegt seit dem Jahr 2010 der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse und erhält darüber hinaus als eines von drei Ländern Konsolidierungshilfen von Seiten des Bundes. Die Gewährung dieser Konsolidierungshilfen durch die bundesstaatliche Gemeinschaft ist zugleich Ausdruck der engen Begrenzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Dies wird ferner dadurch untermauert, dass sich das Land im Sanierungsverfahren des Stabilitätsrates befindet. In Konsequenz der Verfassungsvorgabe wurde ein konkreter Pfad zum Abbau des strukturellen Defizits entwickelt, an dessen Ziel ab dem Jahr 2020 eine weitere Neuverschuldung ausgeschlossen ist. Damit setzt Schleswig-Holstein den Verfassungsauftrag aus Artikel 59 a der Verfassung um. Vor diesem Hintergrund besteht für das Land kein Spielraum für die von kommunaler Seite geforderte Erhöhung der Finanzausgleichsmasse.

Zudem kommt man bei einer Betrachtung der Einnahmesituation von Land und Kommunen zu dem Ergebnis, dass sich in den vergangenen Jahren die kommunalen Steuerein-

nahmen einschließlich der Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich parallel zu den Steuereinnahmen des Landes abzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs entwickelt haben. Ausgangspunkt ist dabei das Jahr 2007. Im Vorfeld wurde ein Ungleichgewicht bei der Entwicklung der Einnahmeseite von Land und Kommunen in einem Zeitraum von 1996 bis 2005 festgestellt. Daher wurde die Finanzausgleichsmasse um 120 Mio. Euro gekürzt. Geht man davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt die Einnahmeseite von Land und Kommunen auf einem vergleichbaren Niveau war, ist seitdem folgende Entwicklung festzustellen:

Im Zeitraum von 2007 bis 2013 hatten die Kommunen einen Zuwachs bei ihren Steuereinnahmen zuzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs von 3.111,0 Mio. Euro auf 3.721,7 Mio. Euro (+19,6 %). Das Land konnte in diesem Zeitraum einen Zuwachs bei den Steuereinnahmen abzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs von 5.433,9 Mio. Euro im Jahr 2007 auf 6.498,0 Mio. Euro im Jahr 2013 (+19,6 %) verzeichnen. Damit haben sich die Einnahmen von Land und Kommunen in dem oben genannten Zeitraum mit vergleichbaren Steigerungsraten entwickelt.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der Finanzausstattung der Kommunen ist ferner zu berücksichtigen, dass die Kommunen in den kommenden Jahren in ganz erheblichem Umfang durch die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund sowie durch die Zuweisungen des Landes für die Betriebskosten der Betreuung unter 3-jähriger Kinder entlastet werden. Hinzu kommen strukturelle Entlastungen durch den Anteil der Kommunen an der Erhöhung der Grunderwerbsteuer und an den Mehreinnahmen in Folge des Zensus.

Nach alledem erscheint eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse bzw. eine Anhebung des Verbandsatzes insbesondere vor dem Hintergrund der engen verfassungsrechtlichen Spielräume, in denen sich das Land bewegt, nicht sachgerecht.

Gleichwohl wäre die Frage zu untersuchen, ob durch den kommunalen Finanzausgleich die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen in Schleswig-Holstein gewährleistet ist. Hier sind die Ergebnisse des durch das NIW erstellten Gutachtens zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs¹ aufschlussreich:

In der Tabelle 2-2 (Seite 12 des Gutachtens) werden für den Zeitraum 2009 bis 2011 die allgemeinen Deckungsmittel den jeweiligen Zuschussbedarfen für die Erledigung der Fachaufgaben (Einzelpläne 0 – 8) unter Einbeziehung der Kreis- und Amtsumlage sowie der Netto-Zinsausgaben gegenübergestellt. Für die Summe aller Kommunen waren diese allgemeinen Deckungsmittel, die die Schlüsselzuweisungen nach dem FAG beinhalten, auskömmlich, um im konsumtiven Bereich den Netto-Zuschussbedarf decken zu können (Schleswig-Holstein insgesamt: Allgemeine Deckungsmittel netto Verwaltungshaushalt: 1.113,48 Euro/Ew., Einzelplan 0 – 8 Zuschussbedarf Verwaltungshaushalt: 1.029,43 Euro/Ew.). Bei einer Einzelbetrachtung der Kommunalgruppen wird deutlich, dass dieses ausschließlich den kreisfreien Städten in der Summe nicht gelungen ist. Im Gegenzug konnten die kreisangehörigen Gemeinden und die Kreise einen Anteil ihrer allgemeinen Deckungsmittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen verwenden. Die Kreise sind im Zeitraum 2009 bis 2011 – so das NIW – die einzige Kommunalgruppe, die ihren Kreditbestand verringern konnte.

Dieser gutachterliche Befund ist Ausgangspunkt für eine sachgerechte, an den Aufgaben orientierte Verteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen den verschiedenen Kommunalgruppen.

¹ NIW, Gutachten zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein, Juli 2013, a. a. O.

Im Übrigen muss mit Blick auf die allgemeinen Deckungsmittel berücksichtigt werden, dass die Realsteuerhebesätze der schleswig-holsteinischen Kommunen im Vergleich der Flächenländer 2011 unterdurchschnittlich waren²:

	Gewogener Durchschnitts- hebesatz der schleswig- holsteinischen Kommunen	Gewogener Durchschnitts- hebesatz der Kommunen der Flächenländer
Grundsteuer A	294 %	307 %
Grundsteuer B	355 %	398 %
Gewerbesteuer	356 %	388 %

Bei Anwendung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Flächenländer hätten sich – ceteris paribus – Mehreinnahmen in der Summe von etwa 120 Mio. Euro ergeben. Auch wenn diese im Finanzbericht dargestellten denkbaren Einnahmen nicht erreichbar scheinen, wird gleichwohl deutlich, dass einige Kommunen in Schleswig-Holstein durchaus noch über weitere Einnahmepotentiale verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andreas Breitner

² Bericht des Innenministeriums zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein, a. a. O.